Kranken- und Pflegeversicherung.

Informationen für Rentnerinnen
und Rentner der VBL.

VBL

Inhalt.

1 Einführung. 5

2 Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR). 7

2.1 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. 7
2.2 Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung. 8
2.3 Welche Ausnahmen von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht gelten. 8
2.4 Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. 8
2.5 Geringbezugsgrenze in der gesetzlichen Pflegeversicherung. 9
2.6 Besonderheiten. 9

3 Für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte. 11

4 Für privat Krankenversicherte. 13

5 Wechsel der Krankenkasse. 13

6 Zahlstellen-Meldeverfahren. 14

7 Steuerbescheinigung. 15

8 Fragen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. 17

9 Sonstiges. 17

Einführung.

1 Einführung.

Im Ruhestand sind Sie – wie in Ihrem bisherigen Erwerbsleben – kranken- und pflegeversichert.

Sobald Sie eine Betriebsrente beziehen, sind von dieser grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen. Wer die Beitragszahlung vorzunehmen hat, hängt dabei entscheidend davon ab, wie Sie kranken- und pflegeversichert sind.

Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen der Kranken- und Pflegeversicherung geben. Sie finden zum einen Informationen zur Beitragspflicht. Zum anderen erläutern wir Ihnen, wann Ausnahmen von der Pflicht bestehen können.

Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

2 Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, fungiert die VBL als Zahlstelle. Wir sind verpflichtet, von der Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V). Ein Zuschuss zur Krankenversicherung, wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Beiträge sind von Ihnen in voller Höhe selbst zu tragen (§ 250 Absatz 1 SGB V).

2.1 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 Prozent. Zusätzlich kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Ob und in welcher Höhe ein Zusatzbeitrag erhoben wird, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse oder im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp.

Die Beiträge zur Krankenversicherung aus Ihrer Betriebsrente bemessen sich nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz sowie dem jeweiligen Zusatzbeitrag Ihrer Krankenkasse. Dies gilt für alle VBL-Produkte (VBLklassik, VBLextra und VBLdynamik). Ändert sich die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes oder des Zusatzbeitrags, wirkt sich das auch auf die Höhe des Zahlbetrags der VBL-Betriebsrente aus. Eine gesonderte Mitteilung wird von der VBL nicht erstellt. Ihre Krankenkasse informiert Sie über Änderungen der Beitragssatzhöhe.

Änderungen des Zusatzbeitrags.

Verändert sich die Höhe des Zusatzbeitrags, wird diese Änderung erst nach zwei Monaten wirksam und wirkt sich auf Versorgungsbezüge wie die VBL-Renten aus. Das gilt für jede Erhöhung oder Verminderung des Zusatzbeitrags. Für die gesetzliche Rente hat der Gesetzgeber auch eine Vorlaufzeit von zwei Monaten vorgesehen. Wenn Ihre gesetzliche Krankenkasse zum Beispiel den Zusatzbeitrag zum 1. September eines Jahres erhöht, wird die Erhöhung des Zusatzbeitrags für die VBL-Betriebsrente und die gesetzliche Rente zum 1. November dieses Jahres wirksam.

Wenn eine gesetzliche Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht, muss sie ihre

Mitglieder in einem gesonderten Schreiben darüber informieren. Die VBL informiert die Rentnerinnen und Rentner nicht zusätzlich über Änderungen des Zusatzbeitrags. Dies gilt auch dann, wenn sich dadurch der Auszahlungsbetrag der Betriebsrente vermindert.

2.2 Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 3,05 Prozent. Kinderlose Versicherte in der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag von 0,35 Prozent zahlen. Der Beitragssatz beträgt damit 3,4 Prozent. Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist. Wenn uns Ihre Elterneigenschaft bekannt ist oder Sie uns Ihre Elterneigenschaft nachweisen, entfällt der Zuschlag von 0,35 Prozent.

Hinweis:
Ab 1. Juli 2023 werden höhere Pflegeversicherungsbeiträge bei VBL-Betriebsrentenberechtigten berücksichtigt. Zusätzlich sieht der Gesetzgeber eine Reihe von weiteren Änderungen bei der sozialen Pflegeversicherung vor.

2.3 Welche Ausnahmen von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht gelten.

Riester- Förderung.

Für Verträge mit Riester-Förderung gilt eine Ausnahme. Wenn Sie sich für die Riester-Förderung entschieden haben, unterliegen insoweit die Rentenleistungen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Privat fortgeführte Versorgungsverhältnisse.

Wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an die VBL entrichtet haben, unterliegen die Rentenleistungen hinsichtlich dieses Teils ebenfalls nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

2.4 Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beiträge zur Krankenversicherung sind nur dann abzuführen, wenn der Bruttobetrag der Betriebsrente den Freibetrag überschreitet. Darüber hinaus ist nur der, den Freibetrag übersteigende Betrag zu verbeitragen. Der Freibetrag nach § 226 Absatz 2 SGB V ist dynamisch und wird jedes Jahr zum 1. Januar angepasst.

Mehrfachbezug.

Sofern neben der gesetzlichen Rente mehrere Versorgungsbezüge gezahlt werden und die Summe dieser Bezüge den Freibetrag übersteigt, sind grundsätzlich Beiträge an die Krankenkasse abzuführen.

Der Freibetrag der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn mehrere Versorgungsbezüge gezahlt werden, nur einmal zu berücksichtigen. Die Krankenkasse legt fest, bei welchem Versorgungsträger der Freibetrag berücksichtigt wird.

2.5 Geringbezugsgrenze in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Beiträge zur Pflegeversicherung hingegen sind, wie bisher, nur dann abzuführen, wenn der Bruttobetrag der Betriebsrente nicht unter der Geringbezugsgrenze nach § 226 SGB V liegt. Die Geringbezugsgrenze wird ebenfalls jedes Jahr zum 1. Januar angepasst.

2.6 Besonderheiten.

Abfindung der Betriebsrente.

Wenn eine Betriebsrente abgefunden wird, werden von der VBL keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Diese werden von der zuständigen Krankenkasse selbst ermittelt.

Kapitalauszahlung der Betriebsrente.

Wird Ihre Betriebsrente als (Teil-)Kapitalauszahlung ausgezahlt, unterliegt 1/120tel der Kapitalleistung für maximal zehn Jahre der Beitragspflicht. Wir melden die Auszahlung Ihrer Krankenkasse. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fordert Ihre Krankenkasse direkt bei Ihnen an.

Verzug ins Ausland.

Entfällt durch Verzug ins Ausland die Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Betriebsrente mehr einzubehalten. Beitragszahlungen an eine ausländische Krankenkasse erfolgen nicht.

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherte.

3 Für in der gesetzlichen Kranken-versicherung freiwillig Versicherte.

Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, führt die VBL keine Beiträge aus der Betriebsrente an Ihre Krankenkasse ab. Die Beiträge müssen Sie selbst an Ihre Krankenkasse zahlen und eventuelle Beitragsänderungen berücksichtigen.

Ein Zuschuss zur Krankenversicherung hat der Gesetzgeber ebenfalls nicht vorgesehen. Die Beiträge sind von Ihnen in voller Höhe selbst zu tragen (§ 250 Absatz 1 SGB V).

Riester-Förderung.

Sollten Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, ist bei Verträgen mit Riester-Förderung anstatt des vollen der ermäßigte Beitragssatz maßgeblich.

Freibetrag.

Der Freibetrag nach § 226 Absatz 2 SGB V gilt lediglich für Rentenbeziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.

Geringbezugsgrenze.

Die Freigrenze nach § 226 Absatz 2 SGB V gilt ebenfalls nur für Rentenbeziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind.

Für privat Kranken-versicherte.

4 Für privat Krankenversicherte.

Sofern Sie privat krankenversichert sind, führt die VBL ebenfalls keine Beiträge an Ihre Krankenkase ab. Die Beiträge sind von Ihnen direkt an Ihre Krankenkasse zu zahlen. Der Gesetzgeber hat auch bei privat Krankenversicherten keinen Zuschuss vorgesehen. Sie müssen die Beiträge in voller Höhe selbst tragen (§ 250 SGB X).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.

5 Wechsel der Krankenkasse.

Wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit. Das betrifft Sie sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig als auch wenn Sie pflichtversichert sind. Die umgehende Mitteilung des Kassenwechsels und die Angabe der neuen Krankenkasse sind für uns sehr wichtig, denn wir benötigen eine gewisse Vorlaufzeit, um den Kassenwechsel technisch umzusetzen. Durch die rechtzeitige Mitteilung können Überzahlungen oder eine Renteneinstellung verhindert werden. Beachten Sie, dass es beim Krankenkassenwechsel zu Veränderungen in der auszuzahlenden Betriebsrente kommen kann.

6 Zahlstellen-Meldeverfahren.

Die VBL ist verpflichtet, von der Betriebsrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die Krankenkassen abzuführen (§ 256 SGB V). Das gilt nur für Rentenbeziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (KVdR) pflichtversichert sind. Der hierfür notwendige Datenaustausch zwischen Ihrer Krankenkasse und der VBL findet im Rahmen des Zahlstellen-Meldeverfahrens statt. Dabei handelt es sich um einen elektronischen Datenaustausch. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 202 SGB V. Selbstverständlich werden die Daten nur verschlüsselt und gesichert an Ihre Krankenkasse übertragen.

Ebenso übermitteln wir Ihre Daten an die Krankenkasse, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Lediglich der Beitragseinbehalt erfolgt in diesen Fällen direkt durch die Krankenkasse.

Wir sind verpflichtet, alle Meldungen der Krankenkasse zu verarbeiten. Fragen oder Einwendungen zum Einbehalt von Krankenversicherungsbeiträgen richten Sie bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

Maximal beitragspflichtiger Versorgungsbezug (VBmax).

Seit 2012 verarbeitet die VBL die Meldungen der Krankenkassen unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze. Das heißt, die Krankenkasse teilt der VBL den maximalen beitragspflichtigen Versorgungsbezug (VBmax) mit. In diesem Fall wird der Beitrag zur Krankenversicherung nicht aus der vollen Höhe der Betriebsrente, sondern aus dem mitgeteilten Betrag des VBmax ermittelt. Ebenso verhält es sich mit dem reduzierten Beitrag zur Pflegeversicherung und dem Zusatzbeitrag der Krankenkasse.

Die Meldungen der Krankenkassen werden im maschinellen Zahlstellenverfahren übermittelt und verarbeitet. Der maximale Versorgungsbezug, aus dem sich die Höhe des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags errechnet, ist für den Rentenberechtigten nicht erkennbar.

7 Steuerbescheinigung.

Wir erstellen im Frühjahr eines jeden Jahres eine Leistungsmitteilung gemäß § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG) für das vorangegangene Kalenderjahr. Wurden in diesem Jahr Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet und/oder erstattet, werden diese Beiträge beziehungsweise Erstattungen auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Sofern Sie Ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen, enthält die Leistungsmitteilung keine Angaben zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Die Angaben werden von der Krankenkasse an die Finanzverwaltung übermittelt.

Kontakt.

8 Fragen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei Fragen zur Beitragspflicht, zur Beitragshöhe, zum Zusatzbeitrag oder zu einem möglichen Kündigungsrecht nach einer Beitragserhöhung hilft Ihnen Ihre Krankenkasse weiter. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir hierzu keine Fragen beantworten können. Wenn Sie Rechtsmittel gegen die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einlegen möchten, ist ebenfalls Ihre Krankenkasse der richtige Ansprechpartner.

9 Sonstiges.

Auf unserer Internetseite www.vbl.de finden Sie weitere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner. Dort können Sie auch unser Formular zum Wechsel der Krankenkasse (L305) herunterladen.

Impressum
VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Matthias Konrad

Mai 2023

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Fax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de